

Az.: 2 A 247/14
11 K 194/09

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte + Steuerberater

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Beihilfe
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke ohne mündliche Verhandlung

am 3. November 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. November 2011 - 11 K 194/09 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten (noch) um die Beihilfefähigkeit einer Beratungsgebühr neben weiteren zahnärztlichen Leistungen.
- 2 Die Klägerin steht als Steuerobersekretärin (BesGr. A 8) im Dienst des Beklagten und ist zu 70 % beihilfeberechtigt. Sie unterzog sich am 24. Januar 2008 einer zahnärztlichen Behandlung. In der Rechnung vom 9. Februar 2008 wurden hierfür Gebühren nach den Nrn. 3 und 5 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) - Anlage Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen sowie nach den Nrn. 7, 9, 9910, 207 und 203 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) - Anlage 1 Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen angesetzt. Die hier streitige Gebühr Nr. 3 nach der GOÄ betrug 20,10 € (2,3 x 17,10 DM (= 8,74 €)); bei einer Beihilfeberechtigung von 70 % ergäbe sich ein Erstattungsbetrag von 14,07 €.
- 3 Auf den Beihilfeantrag vom 16. Juni 2008 wurde der Klägerin mit Bescheid des Landesamtes für Finanzen vom 24. Juni 2008 u. a. für die vorstehend genannten Aufwendungen Beihilfe gewährt. Allerdings wurde die zahnärztliche Leistung nach Nr. 3 GOÄ nicht als beihilfefähig angesehen, weil diese nur als alleinige Leistung oder ausschließlich im Zusammenhang mit einer eingehenden Untersuchung nach den Nrn. 5, 6, 7, 8, 800 oder 801 berechnungsfähig sei. Eine andere bzw. eine weitere Nummer sei neben Nr. 3 nicht möglich. Stattdessen wurde die Nr. 1 GOÄ angesetzt und Aufwen-

dungen in Höhe von 10,72 € (2,3 x 9,12 DM (= 4,66 €) der Erstattung zugrunde gelegt, was bei einer Beihilfeberechtigung von 70 % einen Erstattungsbetrag von 7,50 € ergibt. Der Widerspruch der Klägerin vom 15. Juli 2008 wurde mit Widerspruchsbescheid des Landesamtes vom 28. Januar 2009 zurückgewiesen.

- 4 Die am 17. Februar 2009 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 17. November 2011 ab. Die von der Klägerin geltend gemachte Gebühr nach Nr. 3 GOÄ sei nicht angemessen. Für die rechtliche Beurteilung beihilferechtlicher Streitigkeiten sei die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen maßgeblich, für die Beihilfen verlangt würden. Nach § 1 SächsBVO i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV, die trotz Nichtigkeit für eine Übergangszeit weiter anzuwenden seien, seien zahnärztliche Leistungen beihilfefähig, wobei sich die Angemessenheit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BhV nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte u. a. richte. Die hier strittige Beratungsgebühr sei in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht vorgesehen. Nach § 6 Abs. 1 GOZ sei ein Zahnarzt aber zur Abrechnung bestimmter Leistungen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte berechtigt, darunter die Nr. 3 GOÄ. Diese sei laut Leistungsbeschreibung indessen nur berechnungsfähig „als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach Nr. 5, 6, 7, 8, 800 oder 801“. Da vorliegend die Nr. 3 GOÄ nicht als einzige Leistung und auch nicht im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach den genannten Nummern der Gebührenordnung für Ärzte geltend gemacht werde, sondern im Zusammenhang mit Gebührennummern der Gebührenordnung für Zahnärzte, die auf einer zahnärztlichen Behandlung beruhten, sei diese Beratungsgebühr nicht beihilfefähig (vgl. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 7. April 2006, ZBR 2006, 317 unter Verweis auf OVG NW, Urt. v. 10. Februar 1999, MedR 2000, 335). Die Beratungsgebühr nach Nr. 3 GOÄ sei auch nicht deshalb beihilfefähig, weil ihre Abrechnung auf einer vertretbaren Auslegung der Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte beruhen würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Februar 1994, ZBR 1994, 227). Insoweit folge das Verwaltungsgericht nicht den vorzitierten Gerichtsentscheidungen, die sämtlich andere Fallgestaltungen zum Gegenstand hätten.

- 5 Dem Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat der Senat mit Beschluss vom 23. Mai 2014 - 2 A 19/12 - auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hin-

sichtlich der hier streitigen Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen stattgegeben und ihn im Übrigen zurückgewiesen.

6 In ihrer Berufungsbegründung trägt die Klägerin vor, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die streitige Beratungsgebühr nach Nr. 3 GOÄ nicht als angemessen i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 2 BhV angesehen. Nach § 6 Abs. 1 GOZ sei diese Gebühr auch durch Zahnärzte abrechenbar. Die abgerechnete Beratungsleistung sei auch von Nr. 3 GOÄ umfasst, da sie im Zusammenhang mit der Leistung nach Nr. 5 GOÄ erbracht worden sei.

7 Die Klägerin beantragt sinngemäß,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. November 2011 - 11 K 194/09 - den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin für ihre Aufwendungen aus der Zahnarztrechnung vom 9. Februar 2008 eine weitere Beihilfe i. H. v. 6,57 € zu gewähren und die zugrunde liegenden Bescheide aufzuheben, soweit sie dem entgegenstehen.

8 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

9 Er verteidigt das angefochtene Urteil. Die Beratungsleistung nach Nr. 3 GOÄ sei nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach den Nummern 5, 6, 7, 8, 800 oder 801 GOÄ. Da die in Rede stehende Rechnung u. a. die Berechnung der GOZ-Nummern 9, 203 und 207 enthalten habe, habe anstelle von Nr. 3 GOÄ nur Nr. 1 GOÄ als beihilfefähig anerkannt werden können. Die gleichzeitige Berechnung von Nr. 5 GOÄ rechtfertige nicht die Anerkennung der Nr. 3 GOÄ als beihilfefähige Leistung, wenn daneben zugleich weitere (Sonder-) Leistungen in Ansatz gebracht würden. Die von der Ärzteschaft der Sache nach geforderte freie Kombinierbarkeit der Nr. 3 GOÄ mit allen anderen nach der Gebührenordnung für Ärzte abrechenbaren Leistungen habe offenbar nicht dem Willen des Verordnungsgebers entsprochen (vgl. OVG NW, Urt. v. 10. Februar 1999 a. a. O. und Beschl. v. 25. Juni 2012 - 1 A 125/11 -, juris).

10 Die Klägerin und der Beklagte haben mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 und 29. Oktober 2015 auf mündliche Verhandlung verzichtet. Wegen des weiteren Sach-

und Streitstands wird auf die von dem Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge sowie die Gerichtsakten des Klage- und Berufungsverfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 11 Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung, weil die Beteiligten hierauf verzichtet haben (§ 125 Abs. 1 i. V. m. § 101 Abs. 2 VwGO).
- 12 Die zulässige Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die begehrte weitere Beihilfe in Höhe von 6,57 € für die Beratungsgebühr im Zusammenhang mit weiteren zahnärztlichen Leistungen. Die ablehnenden Bescheide des Beklagten sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.
- 13 1. Für die rechtliche Beurteilung beihilferechtlicher Streitigkeiten ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen maßgeblich, für die Beihilfen verlangt werden (st. Rspr. des BVerwG, vgl. nur Urt. v. 15. Dezember 2005, BVerwGE 125, 21 m. w. N.). Hinsichtlich der hier anzuwendenden Bestimmungen sind keine abweichenden Regelungen getroffen. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht daher die bis zum 31. August 2009 geltenden Vorschriften der Sächsischen Beihilfeverordnung (SächsBVO) vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 397), die zuletzt rückwirkend zum 29. April 2007 durch die Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung vom 26. September 2008 (SächsGVBl. 2008, 590) geändert wurde, i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfavorschriften - BhV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (GMBI. S. 918) in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung (vgl. § 1 SächsBVO) seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Die Beihilfavorschriften in dieser Fassung sind trotz des Verstoßes gegen den Vorbehalt des Gesetzes für eine Übergangszeit, in der der streitgegenständliche Zeitraum liegt, weiterhin anwendbar (st. Rspr. des BVerwG, vgl. nur Beschl. v. 19. August 2009 - 2 B 19.09 -, juris m. w. N.).

- 14 2. Nach § 1 SächsBVO i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 BhV sind zahnärztliche Leistungen im Rahmen der Angemessenheit beihilfefähig. Die Angemessenheit richtet sich nach dem Gebührenrahmen der GOZ bzw. GOÄ. Die hier streitige Beratungsgebühr ist in der GOZ nicht vorgesehen. Nach § 6 Abs. 1 GOZ ist ein Zahnarzt aber berechtigt, Leistungen, die u. a. in dem Abschnitt BI. des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen - Anlage zur GOÄ aufgeführt sind, nach den Vorschriften der GOÄ zu berechnen. Im Abschnitt BI. des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ ist unter Nr. 3 die vom Zahnarzt geforderte Beratungsgebühr vorgesehen. Die Leistungsbeschreibung hierzu lautet: „Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung - auch mittels Fernsprecher -. Die Leistung nach Nummer 3 (Dauer mindestens 10 Minuten) ist nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach Nummer 5, 6, 7, 8, 800 oder 801.“ Vorliegend ist die Gebühr Nr. 3 GOÄ nach keiner der beiden Alternativen berechnungsfähig.
- 15 a) Eine Berechnungsfähigkeit vom Zahnarzt abgerechneten Gebühr Nr. 3 „als einzige Leistung“ scheidet vorliegend aus, da am Tag der Beratung weitere Leistungen durch den behandelnden Zahnarzt erbracht wurden. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der Rechnung vom 9. Februar 2008 und wird auch von der Klägerin nicht in Abrede gestellt.
- 16 b) Eine Berechnungsfähigkeit (und damit Angemessenheit i. S. von § 5 Abs. 1 Satz 2 BhV) der Gebühr Nr. 3 „im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach Nummer 5, 6, 7, 8, 800 oder 801“, kommt entgegen der Auffassung der Klägerin ebenfalls nicht in Betracht. Zwar wurde die Gebühr ausweislich der Rechnung vom 9. Februar 2008 im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach Nr. 5 GOÄ geltend gemacht. Dies ergibt sich bereits aus der Rechnung vom 9. Februar 2008 und wurde zudem auf Nachfrage des erkennenden Senats durch den behandelnden Zahnarzt nochmals ausdrücklich bestätigt (vgl. die schriftliche Auskunft vom 6. Oktober 2015). Da jedoch neben der Leistung nach Nr. 5 GOÄ zusätzlich weitere Leistungen nach der GOZ abgerechnet wurden, die über die in Nr. 3 GOÄ explizit benannten hinausgehen, liegen die Voraussetzungen für die zweite Alternative des Gebührentatbestands Nr. 3 GOÄ insgesamt nicht vor.

- 17 aa) Der Senat verweist zur Begründung zunächst auf die zu dieser Frage ergangene obergerichtliche Rechtsprechung (vgl. OVG NRW, Urt. v. 10. Februar 1999 - 12 A 5022/97 - und Beschl. v. 25. Juni 2012 - 1 A 125/11 -, beide juris ; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 7. April 2006 - 10 A 11692/05 -, juris Rn. 25 ff.) und die übereinstimmenden Kommentierungen (vgl. Klakow-Franck, Kommentar zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), Lsbl., Stand: 1. Juni 2013, Nr. 3, Rn. 2; Hoffmann/Kleinken, Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), Kommentar, 3. Aufl., August 2013, Nrn. 1-3, Rn. 14; Wezel/Liebold, Kommentar zu EBM und GOÄ, Stand Oktober 2015, Nr. 3; Hermanns/Filler/Roscher, GOÄ 2013, 7. Aufl., Nr. 3), die sämtlich eine Kombination von Nr. 3 GOÄ mit anderen Gebührentatbeständen außer den explizit genannten ausschließen. Der Senat verweist weiter auf den Beschluss des Ausschusses „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer vom 13. März 1997 (abgedr. etwa bei Wezel/Liebold, a. a. O.), worin es heißt:

„Der Ausschuss sieht keine Grundlage dafür, der mancherorts vertretenen Auslegung zu folgen, neben der Nr. 3 außer Leistungen nach Nrn. 5 bis 8, 800, 801 weitere Leistungen (zum Beispiel Sonderleistungen) berechnen zu können. Somit wird die bisherige Auffassung der Bundesärztekammer, wonach Nr. 3 entweder nur alleine oder nur und ausschließlich neben den in der Anmerkung genannten Nummern berechnet werden kann, bestätigt.“

- 18 bb) Der Senat teilt die in den zitierten Entscheidungen und Kommentaren vertretene allgemeine Ansicht, dass der Arzt die Beratungsleistung nach Nr. 3 GOÄ gebührenrechtlich nicht mit anderen nach dem Gebührenverzeichnis abrechenbaren ärztlichen Leistungen frei kombinieren kann, sondern eine Kombination nur mit den explizit aufgeführten Gebührentatbeständen möglich sein soll. Aus dem Wortlaut und der Systematik der textlichen Ergänzung zu Nr. 3 GOÄ wird deutlich, dass die Verordnung eine restriktive Handhabung der Berechnungsfähigkeit vorgibt: Die Abrechnung der Beratungsleistung nach Nr. 3 GOÄ neben anderen Gebührentatbeständen stellt sich - ausgehend vom Grundsatz der Beratung als einzige Leistung - rechtlich als eng auszulegende Ausnahme dar. Die gegenteilige Auffassung der Klägerin, wonach die Erbringung weiterer, nicht in Nr. 3 GOÄ genannter Leistungen dann unschädlich für die Berechnung der Nr. 3 GOÄ sein soll, wenn zumindest auch Leistungen nach den Nrn. 5, 6, 7, 8, 800 oder 801 erbracht worden seien, teilt der Senat deshalb nicht. Die Möglichkeit, die Beratungsleistung nach Nr. 3 mit einer unbegrenzten Anzahl weiterer Gebührentatbestände frei zu kombinieren, sofern nur einer der explizit aufgeführten Ge-

bührentatbestände darunter ist, würde den Ausnahmecharakter der Bestimmung ad absurdum führen. Zudem ergibt es keinen Sinn, die eingehende Beratung nach Nr. 3 neben den weiteren abgerechneten Leistungen für den Fall berechnungsfähig zu machen, dass zugleich auch eine symptombezogene Untersuchung nach Nr. 5 GOÄ erfolgt. Im Umkehrschluss folgte daraus nämlich, dass die Berechnungsfähigkeit der Nr. 3 GOÄ bei (nur) gleichzeitig durchgeführten Behandlungsmaßnahmen (hier: Präparieren einer Kavität u. a.) entfiel. Die Abrechenbarkeit der Nr. 3 GOÄ neben weiteren ärztlichen Leistungen würde bei dieser Sichtweise von dem zufälligen Umstand abhängen, ob neben den abgerechneten Leistungen auch einer der in Nr. 3 GOÄ explizit genannten Gebührentatbestände geltend gemacht wird. Ein solches Ergebnis ist nicht sachgerecht.

- 19 cc) Die Einschränkungen bei der Abrechenbarkeit der Gebühr Nr. 3 GOÄ finden auch auf Zahnärzte Anwendung. Da diese bei ihren Beratungen einerseits in Ergänzung und Erweiterung der für sie selbst vorgesehenen Gebührentatbestände nach der GOZ auf die Gebührentatbestände nach der GOÄ zurückgreifen dürfen, müssen sie andererseits auch die dort vorgegebenen Beschränkungen gegen sich gelten lassen, da sie andernfalls durch diesen Rückgriff gebührenrechtlich besser stünden als die den entsprechenden Tatbestand unmittelbar anwendenden Ärzte selbst. Es ist kein Grund ersichtlich, warum Zahnärzte - über die explizit in Nr. 3 GOÄ genannten Gebührentatbestände hinaus - noch anderweitige in ihren zahnärztlichen Fachbereich fallende Leistungen abrechnen können sollten (vgl. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 7. April 2006, a. a. O. Rn. 26 m. w. N.).
- 20 c) Die Beratungsgebühr nach Nr. 3 GOÄ ist auch nicht deshalb beihilfefähig, weil deren Abrechnung auf einer vertretbaren Auslegung der Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte beruhen würde. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist durch das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 17. Februar 1994 - 2 C 10.92 -, juris) geklärt, dass die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen dann nicht von einer abschließenden Klärung ihrer gebührenrechtlichen Berechtigung abhängig ist, wenn die Auslegung einer Regelung der Gebührenordnung zweifelhaft ist und auch der Dienstherr nicht vor Entstehung der Aufwendungen seine Rechtsauffassung zu der Frage deutlich klargestellt hatte. Vielmehr ist in einem solchen Fall die Aufwendung eines vom Arzt oder Zahnarzt berechneten Betrages schon dann unter Zugrundelegung der Gebühren-

ordnung beihilferechtlich als angemessen anzusehen, wenn sie einer vertretbaren Auslegung der Gebührenordnung entspricht.

- 21 Nach Auffassung des Senats entspricht es indessen keiner vertretbaren Auslegung der Gebührenordnung, dass neben der Beratungsgebühr nach Nr. 3 GOÄ über die explizit genannten Gebührentatbestände hinaus weitere Gebühren erhoben werden können. Es wird insoweit zunächst auf die zutreffende Begründung des Verwaltungsgerichts Bezug genommen (§ 130b Satz 2 VwGO). Dieses hat nachvollziehbar dargelegt, dass es zur Frage der Berechtigung des Gebührenansatzes nach Nr. 3 GOÄ durch Zahnärzte keine ernsthaft widerstreitenden Auffassungen gibt (entgegen OVG Rh.-Pf., Urt. v. 7. April 2006, a. a. O. Rn. 27). Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat insbesondere der Ansicht, dass das in der vorstehenden genannten Entscheidung zitierte Urteil des OLG Düsseldorf vom 21. Dezember 2000 - 8 U 4/99 - juris keine andere Bewertung gebietet. Die maßgebliche Passage (Rn. 36) lautet:

„Die gemeinsame Berechnung der Positionen 001 GOZ und 3 GOÄ ist nicht zu beanstanden. Der Senat schließt sich in diesem Zusammenhang der Schlussfolgerung des Sachverständigen Dr. S an, der überzeugend zu dem Ergebnis gelangt ist, dass sich die in der ergänzenden Leistungslegende zu Position 3 GOÄ enthaltene Einschränkung nur auf die Untersuchungsleistungen der Gebührenordnung für Ärzte erstreckt und sich nicht mit Leistungen befasst, die auf der Grundlage der Gebührenordnung für Zahnärzte erbracht werden.“

- 22 Diese Auffassung, wonach neben der Beratungsgebühr nach Nr. 3 GOÄ auch sämtliche zahnärztlichen Behandlungsleistungen abrechenbar seien, erscheint dem Senat als nicht vertretbar. Es handelt sich bei der Frage der Berechnungsfähigkeit einer Gebührenposition nicht um eine mit Hilfe eines Sachverständigen zu beantwortende Tatsachenfrage, sondern um eine vom Gericht zu entscheidende Rechtsfrage, die - wie oben unter 2.b erfolgt - durch Auslegung der maßgeblichen Gebührenziffer zu klären ist. Das OLG Düsseldorf unterlegt die von ihm vertretene Auffassung indes allein mit der nicht näher erläuterten Aussage des Sachverständigen; eine rechtliche Begründung hierzu enthält das Urteil nicht.

- 23 Soweit infolge des Urteils des OLG Düsseldorf die Zahnärztekammern der Zahnärzteschaft hierauf beruhende Hinweise zur Abrechnung erteilt haben sollten (vgl. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 7. April 2006, a. a. O. Rn. 27), sind derartige Hinweise nicht geeignet, ihrerseits eine vertretbare Auffassung zu begründen. Gleiches gilt für einzelne Stim-

men in der Literatur (vgl. auch hierzu OVG Rh.-Pf., Urt. v. 7. April 2006, a. a. O. Rn. 27), zumal diese unter Berücksichtigung der vom Senat herangezogenen Kommentare (vgl. oben unter 2.b.aa) Einzelmeinungen darstellen dürften.

24 Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

25 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keine Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und de-

ren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird bis zum 23. Mai 2014 auf 584,07 € und nach diesem Zeitpunkt auf 6,57 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG.
- 2 Nachdem mit Senatsbeschluss vom 23. Mai 2014 - 2 A 19/12 - die Zulassung der Berufung lediglich hinsichtlich des Anspruchs auf weitere Beihilfe für die Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen erfolgte (unter Berücksichtigung des Beihilfesatzes von 70 % ein Betrag von 6,57 €), war der ursprüngliche Streitwert entsprechend zu reduzieren. Eine Abänderung des vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwertes im Übrigen war nicht erforderlich, da die Abweichung keinen Gebührensprung zur Folge hat.

3 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle